

## Besoldungstabellen Stand 01.02.2025 in €

### 5. Strukturzulage

5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff. 1.2 - Ziff. 1.4 bis einschl. 4.DAS)	115,35
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 4 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.4 ab der 5. DAS)	0,00
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst	0,00
5.4	Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst	100,35

### 6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen

		Personen der Ziff. 1, 3 u. 4		Personen der Ziff. 2	
		insgesamt		insgesamt	
6.1	<b>Ehebezogener Teil des Familienzuschlags</b> erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer- vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	175,51	175,51	175,51	175,51
6.2	<b>Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags</b>				
	für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	153,45	328,96	306,90	482,41
	für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	306,90	482,41	613,80	789,31
	für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	1296,07	1471,58	2.117,34	2.292,85
	für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	2.285,24	2.460,75	3.620,88	3.796,39
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind <b>zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5</b>	989,17		1503,54	
	bei Eingruppierung in P1 für das erste zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 27,63	181,08	356,59		
	bei Eingruppierung in P1 Stufe 3 für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 110,14	417,04	592,55		
	bei Eingruppierung in P1 Stufe 4 für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 68,80	375,70	551,21		
	bei Eingruppierung in P1 Stufe 5 für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 27,45	334,35	509,86		
	bei Eingruppierung in P2 Stufe 3 für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 51,35	358,25	533,76		

### 7. Dienstwohnungsausgleich

7.1	<b><u>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag</u></b>	865,65
7.2	<b><u>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag</u></b>	1029,38

°Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff. 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.

°Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.